

Fachbeiträge August 2026

Spätere Insolvenz ist irrelevant für die Bewertung einer Beteiligung

Ein Aktionär verkaufte seine Beteiligung an einer nicht börsenkotierten AG für 1 Franken an den Alleinaktionär. Die Steuerbehörde ging von einem höheren Wert aus und qualifizierte die Differenz als geldwerte Leistung, die der Verrechnungssteuer unterliegt.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte diesen Entscheid: Massgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Verkaufs. Eine spätere Insolvenz der Gesellschaft kann nicht berücksichtigt werden. Da die Gesellschaft damals noch wirtschaftlich handlungsfähig war, war die Beteiligung damals nicht wertlos.

Fazit: Ein Verkauf deutlich unter dem tatsächlichen Wert kann eine steuerbare geldwerte Leistung auslösen. (Quelle: BVGer A-8711/2025 vom 18.6.2026)

Wenn Auslandsbeteiligungen AHV-pflichtig werden

Bei in der Schweiz wohnhaften Personen können Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften unerwartete AHV-Folgen auslösen. Obwohl die Einkünfte im Ausland erzielt und versteuert werden, unterliegt grundsätzlich das gesamte Erwerbseinkommen der AHV-Beitragspflicht in der Schweiz.

Entscheidend ist die Qualifikation der Einkünfte: Besteht eine unternehmerische Mitwirkung oder ein Mitunternehmerrisiko, werden die Gewinnanteile meist als selbständige Erwerbstätigkeit eingestuft und sind AHV-pflichtig. Nur bei rein passiven Beteiligungen ohne Einfluss auf die Geschäftstätigkeit kann ausnahmsweise von einem nicht beitragspflichtigen Kapitalertrag ausgegangen werden.

Da Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht unterschiedlichen Regeln folgen, schliesst eine Besteuerung im Ausland eine AHV-Pflicht in der Schweiz nicht aus. Ohne klare internationale Unterstellungsregelungen drohen sogar Doppelbelastungen.

Fazit: Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung ausländischer Personengesellschaften sollte frühzeitig geprüft werden, um Nachzahlungen und andere unerwünschte Folgen zu vermeiden.

Quellensteuer in der Schweiz: Was kann man abziehen?

Bei der Quellensteuer in der Schweiz werden gewisse Kosten automatisch berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere Berufskosten, die bereits pauschal in den Quellensteuertarifen eingerechnet sind. Deshalb können tatsächliche Ausgaben wie Fahrkosten im Nachhinein nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

Anders sieht es jedoch bei Unterhaltszahlungen und Schuldzinsen aus. Diese persönlichen Aufwendungen sind nicht in den Quellensteuertarifen enthalten. Wer solche Kosten hat, kann sie nachträglich anmelden. Für Saisonniers oder andere quellensteuerpflichtige Personen kann auf Wunsch eine ordentliche Veranlagung durchgeführt werden. Das bedeutet, dass die Steuer vollständig neu berechnet wird; bereits bezahlte Quellensteuerbeträge werden dabei angerechnet.

Einige Kantone bieten statt einer vollständigen Neuveranlagung auch eine vereinfachte Lösung an, die sogenannte Tarifkorrektur. Damit können einzelne Abzüge, die nicht im Quellensteuertarif berücksichtigt sind, direkt geltend gemacht werden, z. B. Alimente.

Damit ermöglicht das Schweizer System, dass quellensteuerpflichtige Personen trotz pauschaler Tarifberechnung gewisse individuelle Kosten nachträglich abziehen können.

Geplante Sanierungen rechtfertigen nicht jede Rückstellung

Rückstellungen für künftige Grossrenovationen sind steuerlich nur selten zulässig. Sie werden grundsätzlich nur anerkannt, wenn ein Gebäude bisher ungenügend unterhalten wurde und künftig abzugsfähige Unterhaltskosten anfallen.

Im vorliegenden Fall war die Liegenschaft jedoch gut unterhalten. Die geplante Sanierung hätte den Wert der Liegenschaft überwiegend erhöht und hätte deshalb aktiviert werden müssen. Zudem war das Projekt noch zu wenig konkret, da Bewilligungen fehlten und die Umsetzung noch unsicher war. (Quelle: BGE 9C_185/ 2026 vom 20.5.2026)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.